

Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentschädigung übersteigt.»

KAPITEL III — *Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches*

(...)

Art. 12 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 369bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 369bis - Der Gerichtshof verurteilt den Angeklagten, der in der Sache unterliegt, in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zugunsten der Zivilpartei.»

KAPITEL IV — *Übergangsbestimmung*

Art. 13 - Die Artikel 2 bis 12 finden Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen.

KAPITEL V — *Inkrafttreten*

Art. 14 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fest, außer was den vorliegenden Artikel betrifft. Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt spätestens am 1. Januar 2008.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4078

[C - 2007/00843]

27 AVRIL 2007. — Arrêté royal relatif à l'enregistrement et au contrôle des voyageurs résidant dans un service d'hébergement touristique. Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 avril 2007 relatif à l'enregistrement et au contrôle des voyageurs résidant dans un service d'hébergement touristique (*Moniteur belge* du 18 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4078

[C - 2007/00843]

27 APRIL 2007. — Koninklijk besluit betreffende de registratie en de controle van reizigers die verblijven in een toeristische verblijfsaccommodatie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 april 2007 betreffende de registratie en de controle van reizigers die verblijven in een toeristische verblijfsaccommodatie (*Belgisch Staatsblad* van 18 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 4078

[C - 2007/00843]

27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass über die Gästeeintragung und -kontrolle in touristischen Beherbergungsbetrieben. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 über die Gästeeintragung und -kontrolle in touristischen Beherbergungsbetrieben.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass über die Gästeeintragung und -kontrolle in touristischen Beherbergungsbetrieben

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Mit dem Gesetz vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) ist das Gesetz vom 17. Dezember 1963 zur Einführung der Gästekontrolle in Unterkunftshäusern durch eine neue Regelung, die eine bedeutende Vereinfachung ermöglicht, ersetzt worden. Bisher musste für jeden Hotelgast oder Zimmermieter eine Kontrollkarte (offiziell «Karte für die Gästekontrolle in Hotels und Unterkunftshäusern» genannt, aber auch als «Gästebblatt» bekannt) ausgefüllt werden. Das Ausfüllen der Gästekarte erfolgte manuell und in doppelter Ausfertigung. Das Oberblatt musste spätestens am Tag nach der Ankunft des Gastes an die Polizeibehörde übermittelt werden. Die Durchschrift wurde ein Jahr lang aufbewahrt.

Mit Recht wird dieses System heute als übermäßiger Verwaltungsaufwand bezeichnet. In Zeiten der Automatisierung werden die Handausfüllung dieser Karte (meistens von den Gästen selbst) sowie die Übermittlung des Oberblatts an die Polizei im Hinblick auf eine systematische Kontrolle in Frage gestellt. Auch die Anzahl der auszufüllenden Datenfelder wird als zu hoch und zum Teil als unnötig betrachtet.

Die Regelung hat nicht nur für die Bürger und Hoteliers, sondern auch für die Polizeidienste übermäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Im Gesetz ist im Verhältnis zu heute schon eine geringere Anzahl Pflichtfelder vorgesehen.

In Ausführung des vorerwähnten Gesetzes ist eine zusätzliche Vereinfachung im vorliegenden Königlichen Erlass in dem Sinn vorgesehen, dass die zu registrierenden Daten im Prinzip auch digital gespeichert werden können. Insofern alle Daten richtig aktualisiert werden, dürfen die verschiedenen Beherbergungsbetreiber die spezifische Informationsverarbeitungsform oder -weise frei wählen. Wie in Artikel 3 bestimmt, wird damit beabsichtigt, den Polizeidiensten die Daten in einsehbarer Form zur Verfügung stellen zu können, wenn sie gebraucht werden.

Durch diese breit konzipierte Bestimmung wird jedem Beherbergungsbetreiber, der es wünscht, die Möglichkeit gegeben, die Personalien jedes über einen elektronischen Personalausweis verfügenden Einwohners von Belgien - später sogar auch von anderen Ländern - automatisch in seiner Datenbank zu speichern.

Da in Belgien mehr als 50% der Gäste auf belgischem Staatsgebiet wohnen und alle in ein paar Jahren über einen elektronischen Personalausweis verfügen werden, wird es für die Beherbergungsbetreiber eine erhebliche Arbeitersparnis bedeuten, umso mehr, da fast alle anderen Pflichtdaten automatisch generiert werden können.

Den Beherbergungsbetreibern, die Daten nicht digital speichern können oder möchten, wird die Möglichkeit gegeben, eine Liste aufzustellen und diese laufend zu aktualisieren. Mit anderen Worten: Die früheren Gästebblätter können für die Beherbergungsbetreiber auch abgeschafft werden, was eine erhebliche Papiereinsparung ermöglicht. Die Beherbergungsbetreiber dürfen bestimmen, wie die Datenliste aussieht, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese alle Pflichtdaten enthält.

Selbstverständlich muss diese Liste für Polizeidienste einfach einsehbar sein, wenn es notwendig ist.

Pro Zimmer, Bungalow, ... bedarf es nur einer einzigen Eintragung unter derselben laufenden Nummer. Der Beherbergungsbetreiber ist nicht verpflichtet, für jeden Gast eine separate Eintragung vorzunehmen.

Wie gesagt, können die Polizeidienste, insofern sie es für notwendig erachten, die Daten vor Ort kontrollieren oder die Beherbergungsbetreiber darum bitten, die Daten in einsehbarer Form zu übermitteln, damit sie zum Beispiel in der Polizeidienststelle überprüft werden können.

Auch in diesem Fall bestehen verschiedene Möglichkeiten, wobei die digitale Übermittlung der Daten bevorzugt wird; diese kann zum Beispiel anhand einer CD-Rom, eines USB-Schlüssels oder auf irgendeine andere für nützlich erachtete und vom betreffenden Polizeidienst gebilligte Weise erfolgen.

Übrigens besteht die einzige Verpflichtung darin, die Daten sieben Jahre lang vor Ort aufzubewahren.

Diese Frist ist in Übereinstimmung mit der für dieselben Daten im Rahmen der steuerrechtlichen Verpflichtungen auferlegten Aufbewahrungsfrist festgelegt worden, da diese Daten gegebenenfalls in die Buchführung integriert werden können.

Ich habe die Ehre,
Sire,
der getreue und ehrerbietige Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT

Der Minister des Innern
P. DEWAEL

Der Staatssekretär für Administrative Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

**27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass über die Gästeeintragung und -kontrolle
in touristischen Beherbergungsbetrieben**

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Aufgrund des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III);
Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 11. Juli 2006;
Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 20. Juli 2006;
Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.435/2 des Staatsrates vom 2. April 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Nr.1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag Unseres Premierministers, Unseres Ministers des Innern und Unseres Staatssekretärs für Administrative Vereinfachung und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,
Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Eintragung der Daten der sich in touristischen Beherbergungsbetrieben aufhaltenden Gäste erfolgt auf Papier oder elektronisch.

Art. 2 - Die Papiereintragung muss in einem Register erfolgen, in dem die Pflichtdaten nach der in Artikel 142 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) vorgesehenen einzigen durchlaufenden Nummer lesbar und chronologisch eingetragen werden.

Bei Eintragung anhand eines Datenverarbeitungssystems muss dieses System angepassten Prozeduren unterliegen, damit vermieden wird, dass eine Eintragung unsichtbar abgeändert, hinzugefügt oder gestrichen werden kann. Die Pflichtdaten dürfen im eigenen Verwaltungssystem des Beherbergungsbetreibers integriert werden.

Art. 3 - Die eingetragenen Daten müssen der Polizei zur Verfügung stehen; die Polizei muss diese Daten vor Ort einsehen können oder kann darum bitten, dass bestimmte Daten ihr als Datei, Computerausdruck oder Kopie des Papierregisters übermittelt werden.

Der Beherbergungsbetreiber muss die eingetragenen Daten während sieben Jahre nach der Abreise des Gastes aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Daten vernichtet werden.

Art. 4 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Staatssekretär für Administrative Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4079

[C - 2007/00857]

14 SEPTEMBRE 2007. — Arrêté royal accordant une subvention à la « Caisse royale nationale d'Entraide des sapeurs-pompiers de Belgique »

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu l'article 37 de la Constitution;

Vu les lois sur la comptabilité de l'Etat coordonnées le 17 juillet 1991, notamment les articles 46, 55, 56, 57 et 58;

Vu la loi du 28 décembre 2006 contenant le Budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2007, notamment l'article 2.13.2;

Vu l'arrêté royal du 26 avril 1968 réglant l'organisation et la coordination des contrôles de l'octroi et de l'emploi des subventions;

Vu l'arrêté royal du 16 novembre 1994 relatif au contrôle administratif et budgétaire;

Vu l'avis de l'Inspecteur des finances, donné le 31 août 2007;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4079

[C - 2007/00857]

14 SEPTEMBER 2007. — Koninklijk besluit tot het verlenen van een subsidie aan de « Koninklijke Nationale Kas van Onderlinge Hulp der brandweerlieden van België »

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op artikel 37 van de Grondwet;

Gelet op de wetten op de Rijkscomptabiliteit, gecoördineerd op 17 juli 1991, inzonderheid op de artikelen 46, 55, 56, 57 en 58;

Gelet op de wet van 28 december 2006 houdende de Algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2007, inzonderheid op artikel 2.13.2;

Gelet op het koninklijk besluit van 26 april 1968 tot inrichting en coördinatie van de controles op de toekenning en op de aanwending van de toelagen;

Gelet op het koninklijk besluit van 16 november 1994 betreffende de administratieve en begrotingscontrole;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 31 augustus 2007;